

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Brüel

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S.777), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadt Brüel in ihrer Sitzung am 29.04.2026 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Brüel verdeutlicht die Notwendigkeit, die ältere Generation an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihr über den Seniorenbeirat die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf Örtlicher Ebene zu vertreten.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen in der Stadt mit seinen Ortsteilen wahr. Er ist Ansprechpartner für die Senioren selbst und für Verbände und Vereine, die gleichfalls im Bereich der Seniorenarbeit tätig sind. Der Seniorenbeirat entwickelt Ideen und schafft Erlebnisse, die zu Wohlbefinden, Lebensfreude und Geborgenheit der Senioren in der Stadt Brüel beitragen.

(2) Der Seniorenbeirat berät die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse in Fragen der Seniorenarbeit und gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren. Er wirkt bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mit. Der Seniorenbeirat wirkt auf die Verbesserung der digitalen Teilhabe hin, um auch im Alter ein selbstbestimmtes Leben in der digitalisierten Gesellschaft zu ermöglichen.

(3) Der Seniorenbeirat pflegt untereinander mit anderen Seniorenbeiräten im Amtsbereich den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Information. Er initiiert bestimmte Vorhaben, unterstützt bei Bedarf Aktionen anderer Gemeinden und nutzt die Synergien, die sich aus dem Zusammenwirken mit Vereinen und anderen Veranstaltungsträgern in der Gemeinde ergeben.

(4) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Senioren.

(5) Der Seniorenbeirat realisiert die Umsetzung seiner Aufgaben in eigener Regie

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Die Seniorenbeiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Seniorenbeirat im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie arbeiten partei- sowie verbandsunabhängig und verhalten sich weltanschaulich neutral.

(2) Der Seniorenbeirat legt einmal im Jahr der Stadtvertretung einen Tätigkeitsbericht über die Arbeiten des Seniorenbeirates vor.

(3) Der Seniorenbeirat soll in den Stadtvertreter-sitzungen und den Ausschusssitzungen der Stadt, die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen beinhalten, insbesondere in den Bereichen wie:

- Stadt- und Verkehrsplanung
- digitale Kompetenzen
- Sicherheitsberatungen
- Verkehrssicherheit
- Altenwohnungen und Altenpflege
- Freizeit – und Sportangebote

- Sozial- und Gesundheitswesen
- Kultur

gehört werden.

(4) Der Bürgermeister informiert den Beirat rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirats betreffen.

(5) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält die Einladungen aller Ausschuss- sowie Stadtvertretersitzungen zur Kenntnis. Auf Verlangen bekommt er durch die Amtsverwaltung auch die Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Tagungsordnungspunkten, soweit darin Interessen der Senioren oder der Aufgabenbereiche des Seniorenbeirates berührt sind. Auf Antrag erhält der Vorsitzende des Seniorenbeirates zu diesen Tagungsordnungspunkten auch das Rederecht in der öffentlichen Sitzung.

(6) Der Seniorenbeirat wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Mitbürger und Mitbürgerinnen zu vertreten, durch die Stadtvertretung und die Verwaltung des Amtes unterstützt.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, nach Möglichkeit auch Mitglieder aus den jeweiligen Ortsteilen. Jedoch sollten es maximal 8 Mitglieder sein, die ehrenamtlich tätig sind.

(2) Die Mitglieder können von Vereinen, Verbänden und von den Stadtvertretern für den Seniorenbeirat vorgeschlagen und werden von der Stadtvertretung gewählt. Mit der Wahl sind die Mitglieder demokratisch legitimiert, um für die Senioren in der Gemeinde sprechen und handeln zu können.

(3) Die Mitglieder müssen Bürger der Stadt Brüel (mit seinen Ortsteilen) sein und mindestens das 60. Lebensjahr erreicht haben.

(4) Die Amtsperiode des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode der Stadtvertretung. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 5

Vorstand

(1) In seiner ersten Sitzung wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte mit der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden besteht.

(2) Der Vorsitzende bzw. in Verhinderung der Stellvertreter vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadtvertretung, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 6

Ausscheiden, Auflösung

(1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtvertretung oder durch Verzicht, Wegzug oder Tod.

(2) Der Seniorenbeirat kann durch Beschluss der Stadtvertretung aufgelöst werden oder auch durch eigenen Beschluss, wenn über die Hälfte der Mitglieder das beschließt

§ 7

Geschäftsgang und Finanzierung

(1) Der erste Ansprechpartner für den Seniorenbeirat ist der Ausschuss für Soziales, Kinder, Jugend, Senioren und Kultur der Stadt Brüel. Vorschläge des Seniorenbeirates für die Stadtvertretung und die Amtsverwaltung werden an den o.g. Ausschuss herangetragen, der ebenfalls darüber berät und diese entsprechend weiterleitet.

(2) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt jährlich aber mindestens zweimal zu Sitzungen zusammen.

(3) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Stadt Brüel stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räumlichkeiten für die Sitzung zur Verfügung. Darüber hinaus wird der Seniorenbeirat durch die Verwaltung bei der Erfüllung seiner organisatorischen Aufgaben unterstützt.

§ 8

Geheimhaltungspflicht/ Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind zur Verschwiegenheit, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dieses gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Beiratsmitglieder arbeiten mit geschützten personenbezogenen Daten. Sie sind deshalb vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gem. § 6 Datenschutzgesetz M-V zu verpflichten. Die Verpflichtung ist schriftlich vorzunehmen.

§ 9

Personalbestimmte Begriffe

Die personalbestimmenden Begriffe dieser Satzung gelten auch in jeweils anderer Form (männlich/weiblich oder weiblich/männlich).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brüel, den 02.06.2026

B. Liese
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Satzung wird im Internet unter www.stadt-brueel.de am 04.06.2026 bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.